

Stadt Langelsheim  
- Kämmerei –  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim

**Erleichterungen aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 (Coronavirus)  
Antrag auf Stundung der Gewerbesteuerforderung**

**Angaben zum Absender**

Bezeichnung des Gewerbebetriebs / Name des Steuerbüros		
Name		Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Infolge der Auswirkungen von COVID-19 können die unter dem unten angegebenen Kassenzahlen festgesetzten Gewerbesteuerforderungen zum Fälligkeitstermin nicht geleistet werden (erhebliche Härte).

**Angaben zum Zahlungspflichtigen  
(falls von Absender abweichend)**

Name		Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

**Angaben zum Gewerbe**

Bezeichnung des Gewerbebetriebs (falls von Absender abweichend)	
Der Zahlungspflichtige hat folgenden gesetzlichen/bevollmächtigten Vertreter:	
Kassenzahlen	Steuernummer

Ich beantrage eine Stundung für das folgende Fälligkeitsdatum in 2020  
(Mehrfachauswahl möglich):

15.05.     15.08.     \_\_\_\_\_

für den Erhebungszeitraum \_\_\_\_\_ .

Die zu stundende Forderung beträgt \_\_\_\_\_ €.

Für die Stundung mache ich folgenden Zahlungsvorschlag:

einmalige Zahlung

monatliche Zahlung

andere Zahlungsweise: \_\_\_\_\_

---

---

Höhe der Raten: \_\_\_\_\_ € Datum der ersten Rate: \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtig- und Vollständigkeit meiner Angaben. Die untenstehenden Hinweise habe ich gelesen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

#### Hinweise

- Ein Antrag auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020 ist bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Sobald der Stadt Langelsheim ein Bescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegt, wird die Vorauszahlung entsprechend angepasst.
- Gestundet werden können nur Forderungen, die erstmalig nach dem 16.03.2020 zu zahlen gewesen wären oder sind.
- Der erleichterte Stundungsantrag soll Gewerbebetriebe ansprechen, die unmittelbar und nicht unerheblich oder mittelbar von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind.  
Um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb zu erläutern, ist Anlage A von mittelbar betroffenen Gewerbebetrieben zusammen mit dem Stundungsantrag einzureichen. Weitere Hinweise können der Anlage A entnommen werden.
- Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen gemäß den §§ 370 und 378 Abgabenordnung haben.
- Nicht unerhebliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich und eigenverantwortlich der Stadt Langelsheim mitzuteilen.
- Stundungen werden stets widerruflich genehmigt. Bei Ratenzahlung gilt eine Stundung als widerrufen, sofern ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird.
- Sofern eine monatliche Zahlung vorgeschlagen wird, so sollte mit der Zahlung der ersten Rate zum vorgeschlagenen Termin bereits begonnen werden, auch wenn eine Entscheidung über den Antrag noch aussteht.